

Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BBAUG

- XXXXXX Flächen für Vorkehrungen des passiven Schallschutzes
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Hauptfstrichung
- 30-40° Dachneigung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WA allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
- II Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschößflächenzahl
- ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Straßenverkehrsfläche
- P öffentliche Parkfläche
- Sichtdreiecke
- IV. BESTANDSANGABEN
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Textliche Festsetzungen

1. Bei der ausgewiesenen Bebauungsfläche auf einer Teilfläche des Flurstückes 502 in Flur 21 der Gemarkung Mesum müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden. Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 (Ausgabe 10.1973 - „Schalldämmung von Fenstern“) festgesetzt:

- Schallschutzklasse 3 für die südlichen Gebäudeseiten
- Schallschutzklasse 2 für die westlichen und östlichen Gebäudeseiten
- Schallschutzklasse 1 für die restlichen Gebäudeseiten

2. An den Straßeneingängen sind die eingetragenen Sichtdreiecke von jeglicher schubbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG).

Diese textliche Festsetzung ist ein Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Hinweise

1. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251/591281) unverzüglich anzuzeigen, und die Entdeckungstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
2. Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.85
7. Städtebauförderungsgesetz (StBAuFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)



Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 10.03.86

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 10.03.1986

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.11.1985 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 6 BBAUG durchzuführen.

Rheine, den 19.11.1985

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBAUG hat in der Zeit vom 04.12.1985 bis einschließlich 30.12.1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 11.03.1986 in der Zeit vom 25.03.1986 bis einschließlich 28.04.1986 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 29.04.1986

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BBAUG durch den Rat der Stadt Rheine am 18.06.1986 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 18.06.1986

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 29.08.1986 Az.: 35.2.1-5204 genehmigt worden.

Münster, den 29.08.1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

LS

gez. Dudziak
Oberregierungsbaurät

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBAUG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 24.09.1986 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, den 24.09.1986

Der Stadtdirektor

In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 188

**Kennwort: „Bahnüberführung
Burgsteinfurter Damm“**

Masstab 1:500